



Datum 02.10.2019	Autor/in Börth
Dienstort Regionalforstamt Ruhrgebiet	Fachbereich/Fachgebiet/FBB Hoheit
Aktenzeichen 300-20-00.101	abgelegt in Akte
Kopie an Stadt Unna Kreis Unna FBB Unna	Diesem Vermerk ist keine Anlage beigelegt!

Aktenvermerk

Betreff Illegales Mountainbike Gelände Bornekamp

OT. am 02.10.2019.

Teilnehmende:

Frau Heidler, Stadt Unna, Dezernat 2, zeitweise,

Herr Wigant, Stadt Unna, Dezernat 4

Herr Böttger, Stadt Unna, Bereichsleiter Umwelt

Herr Driesch, Kreis Unna, Untere Naturschutzbehörde

Herr Müller, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Forstbetriebsbezirk Unna

Herr Börth, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Fachgebiet Hoheit

Grundlagen zur naturschutz- sowie forstrechtlichen Einschätzung der Situation waren die Schreiben des Kreises Unna als Untere Naturschutzbehörde an die Stadt Unna vom 16.08.2019 (Zeichen: 69.) und das Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet, an die Stadt Unna vom 19.09.2019 (Zeichen: 300-20-00.01).

Bei der betreffenden Waldfläche handelt es sich um die Abteilung 31 A des Stadtwaldes Unna, einen 2,7 Hektar umfassenden Laubbaum-Mischbestand aus ca. 118- bis 153jähriger Stieleiche, etwa gleichaltriger Rotbuche sowie ca. 88jähriger Hainbuche. Als weitere Baumart sind Vogelkirschen im Bestand enthalten. Der Standort stellt einen der wenigen alten Waldstandorte im Gemeindegebiet dar. Als Besonderheit mäandriert der Kortelbach parallel zur Westflanke des Bestandes. Sein Bachbett ist abgesehen von anthropogen verursachten Veränderungen (MTB-Strecke) grundsätzlich als naturnah anzusehen und dürfte mit seinen offenbar durch Hochwasserereignisse hervorgerufenen ausgeprägten geländemorphologischen Strukturen anlassgebend für die zur Diskussion stehende illegale Nutzung des Bereichs gewesen sein.

Die Stadt hat in ihrer Verantwortung als öffentliche Waldbesitzende in Vergangenheit in Abstimmung mit dem Forstbetriebsbezirk und dem Kreis alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die illegale Situation abzustellen (insbesondere der Rückbau der Rampen und Schanzen). Die getroffenen Maßnahmen führten jedoch im Ergebnis lediglich zu jeweils temporären Entschärfungen der Situation, so dass auf Wunsch



der Stadt anhand des Ortstermins weitere Vorgehensmöglichkeiten erörtert werden sollten.

Es wurden folgende Möglichkeiten diskutiert:

1. Sperrung des Bereichs: Dieser Ansatz wurde von seiten der Wald besitzenden Stadt wegen der Bedeutung der Fläche für die Umweltbildung und die in ihrer Wirkung unkritischen übrigen Erholungsnutzungen abgelehnt.
2. Waldumwandlungsantrag gemäß § 39 LFoG: Als Vertreter der zuständigen Forstbehörde stellte Unterzeichner zunächst keine Zubilligung in Aussicht, da gem. § 39 (2) LFoG Umwandlungsgenehmigungen insbesondere dann versagt werden sollen, wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat. Der Bewaldungsanteil im Bereich der Stadt Unna liege bei lediglich 5% und sei damit deutlich unterrepräsentiert. Darüber hinaus habe der Wald in seiner Zusammensetzung und Struktur sowie als Teil eines im Raum seltenen größeren Waldverbundes wesentliche Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Forstamt könne daher erst in die nach LFoG vorgesehene Abwägung eintreten, sofern eine deutlich über das übliche Maß eines Eingriffs-, Ausgleichsverhältnis von 1:2 liegende Ersatzaufforstungsfläche angeboten werden könne. Ohne einer konkreten Abwägung vorzugreifen, beliefen sich die Kosten bei Zugrundelegung eines Eingriffs-, Ausgleichsverhältnisses von 1:3 und erforderlichem Ankauf geeigneter Agrarflächen auf insgesamt ca. 686.070 €.
3. Veranstaltung im Sinne des § 2 LFoG: Die Wald besitzende Stadt zeigt dem Regionalforstamt die Bereitstellung der Fläche als MTB-Strecke im Sinne einer Veranstaltung gemäß § 2 LFoG an. Das RFA prüft sodann die Anzeige und verfasst einen Bescheid mit auflösenden Bedingungen (z.B.: Beaufort-Schwellen), Befristungen (z.B.: 3 Jahre) sowie Auflagen (z.B.: keine baulichen Anlage wie Rampen oder Sprungschanzen, Monitoring, Wohlverhaltensmaßregeln gegenüber übrigen Waldbesuchenden, Beachtungspflicht festgelegter und im Gelände markierter Fahrtstrecken, Hinweispflicht auf die mit der Bereitstellung der Fläche verbundenen Gefährdungen für übrige Betretungsberechtigte durch Schilder).

Wegen der einschränkenden Wirkungen auf Naturhaushalt bzw. Waldfunktionen stellen die Untere Naturschutzbehörde und das Regionalforstamt Kompensationsauflagen in Aussicht, die sich als zwischen den Behörden abzustimmende Erstaufforstungen im Verhältnis von 1:0,5 darstellen. Bei Zugrundelegung dieses Eingriffs-, Ausgleichsverhältnisses beliefen sich die Kosten auf ca. 114.345 €.

Mit Eröffnung der Fläche als MTB-Bereich wäre ein besonderer Verkehr eröffnet, der die Flächeneigentümerin zu einer erhöhten Verkehrssicherung



verpflichtete. Damit wäre die Waldbesitzende dazu verpflichtet, in einer den Umständen entsprechenden Frequenz (durchschnittlich alle 18 Monate) Einzelbaumkontrollen durchführen zu lassen. Die Kosten je Baum beliefen sich auf ca. 15,00 €. Für Auswertung, Dokumentation der Ergebnisse sowie Fahrtkosten wären zusätzlich je Kontrolle ca. 600,00 € zu veranschlagen, so dass im Ergebnis bei Zugrundelegung einer laut Hilfstabeln für die Forsteinrichtung vorhandenen Stammzahl von 188 Bäumen je Hektar (Eiche, durchschnittlich 130 Jahre, II,0. Ertragsklasse) ein Betrag von ca. 8.200 € je Gutachten zu veranschlagen wären.

Herleitung des Hektarsatzes für Erstaufforstungen bei Ankauf bisher agrarwirtschaftlich genutzter Flächen:

- Ankaufspreis Agrarfläche ca. 60.000 €/ha
- Pflanzen- und Pflanzkosten bei Anwendung eines forstüblichen Pflanzverbandes von 2m x 1m: 12.500 €/ha
- durchschnittliche Kosten für Wildschutzgatter: 4.000 €/ha
- Freischneideaufwand bis zur Sicherung der Kultur: 4.000 €/ha
- Erfahrungsgemäß erforderliche witterungsbedingte Nachbesserungen eines Drittels der Pflanzen: 4.200 €/ha
- Gesamtkosten je Hektar: 84.750 €.

Gez. Börth